



**SPEKTRA**

Ready for TESTelligence!

# Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden

Heidelberger Straße 12 | 01189 Dresden

**Version 01.20**

[www.spektra-dresden.com](http://www.spektra-dresden.com)

## Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

1. Allgemeine Begriffsbestimmungen
2. Geltungsbereich
3. Angebote, Unterlagen und gewerbliche Schutzrechte
4. Vertragsschluss
5. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzögerung
6. Lieferort, Gefahrübergang
7. Preise
8. Zahlungsbedingungen
9. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung, Abtretung und Rücktritt
10. Gewährleistung
11. Haftung, Schadenshöhe
12. Produkthaftung
13. Verjährung
14. Eigentumsvorbehalt
15. Software
16. Vertrauliche Informationen
17. Datenschutz
18. Gerichtsstand, anwendbares Recht
19. Salvatorische Klausel

### 1. Allgemeine Begriffsbestimmungen

In den nachfolgenden Allgemeinen Verkaufsbedingungen („AVB“) wird die SPEKTRA Schwingungstechnik und Akustik GmbH Dresden, Heidelberger Straße 12, 01189 Dresden, mit dem Begriff „Lieferant“ bezeichnet. Der Vertragspartner des Lieferanten ist der „Kunde“, das abzuschließende Vertragsverhältnis der „Vertrag“.

### 2. Geltungsbereich

**2.1** Für alle Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an den Kunden gelten diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen ausschließlich, soweit der Kunde ein Geschäftskunde ist, gleich auf welche Art der Vertrag zustande kommt und ohne Rücksicht darauf, ob die zu liefernde Sache (Hard- oder Software) vom Lieferanten selbst hergestellt

oder bei Zulieferern eingekauft wurde (§§ 433, 651 BGB).

**2.2** Geschäftskunden im Sinne dieser AVB sind alle Unternehmer (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich rechtliches Sondervermögen. Unter Unternehmer ist jede natürliche oder juristische Person oder rechtsfähige Personengesellschaft zu verstehen, die beim Abschluss des Vertrages in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

**2.3** Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als SPEKTRA ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt hat. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn SPEKTRA in Kenntnis der Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden dessen Lieferungen vorbehaltlos annimmt.

**2.4** Im Einzelfall getroffene, individuelle Vereinbarungen mit dem Kunden (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben in jedem Fall Vorrang vor diesen allgemeinen Verkaufsbedingungen. Für den Inhalt derartiger Vereinbarungen ist ein in Textform geschlossener Vertrag bzw. die Bestätigung von SPEKTRA in Textform maßgebend.

**2.5** Die AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Lieferungen und Leistungen des Lieferanten an denselben Kunden, ohne dass SPEKTRA in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müsste. Die jeweils aktuelle Fassung der AVB ist abrufbar unter: <https://www.spektra-dresden.com/de/rechtliches.html>

**2.6** SPEKTRA behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen oder Ergänzungen der AVB vorzunehmen, sofern der Kunde hierdurch nicht wider Treu und Glauben benachteiligt wird. Änderungen oder Ergänzungen der AVB werden durch Benachrichtigung in Textform bekannt gegeben.



Die Änderungen oder Ergänzungen der AVB gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe in Textform Widerspruch eingelegt hat. Widerspricht der Kunde der Änderung oder Ergänzung, so kann SPEKTRA das Vertragsverhältnis durch ordentliche Kündigung beenden.

### 3. Angebote, Unterlagen und gewerbliche Schutzrechte

**3.1** Angebote des Lieferanten sind freibleibend und unverbindlich. Der Lieferant ist zum Weiterverkauf der Leistung an einen Dritten zwischen Angebot und Annahme berechtigt. Bestellungen des Kunden sind für den Lieferanten nur bindend, wenn sie ausdrücklich und in Textform durch den Lieferanten bestätigt wurden oder der Lieferant die Leistung erbracht hat.

**3.2** Sofern im Angebot nicht ausdrücklich als verbindlich erklärt, gelten für alle technischen Daten, Werkstoffangaben usw. die branchenüblichen Näherungswerte. Benachrichtigungen im Abänderungsfall werden nur vorgenommen, wenn eine Beschaffenheitsvereinbarung betroffen ist.

**3.3** Sämtliche dem Kunden vom Lieferanten zur Verfügung gestellte Unterlagen einschließlich des Angebotes bleiben Eigentum des Lieferanten; sie dürfen Dritten ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Lieferanten nicht zugänglich gemacht werden und sind, wenn dem Lieferanten der Auftrag nicht erteilt wird, auf Verlangen vollständig einschließlich aller etwa gefertigter Kopien unverzüglich zurückzugeben.

**3.4** Die auf Internetseiten oder Katalogen/Prospekten des Lieferanten enthaltenen Angaben sind vom Kunden vor Übernahme und Anwendung auf die Eignung für die geplante Anwendung zu überprüfen. Dies gilt auch für die Auswahl geeigneter Materialien. Der Kunde hat sich über die Verwendungsmöglichkeiten der Sache zu informieren.

**3.5** Der Lieferant ist nicht verpflichtet, An- und/oder Vorgaben des Kunden auf ihre Richtigkeit und/oder rechtliche Konformität zu prüfen; für diese Angaben übernimmt ausschließlich der Kunde die Gewähr. Dies gilt insbesondere auch für die Haftung für eine etwaige Verletzung gewerblicher Schutzrechte.

**3.6** Der Kunde gewährleistet, dass mit der Ausführung des Auftrages keinerlei Schutzrechtsverletzungen durch beigegebene Sachen, durch Zeichnungen oder Muster des Kunden oder Dritter verbunden sind, führt etwaige Abwehrprozesse auf eigenen Kosten und ersetzt dem Lieferanten damit verbundene Aufwendungen.

**3.7** Zeichnungen, Entwürfe und Diskussionsbeiträge, die im Rahmen der Vertragsverhandlungen entstehen, sind unverbindlich. Ansprüche gleich welcher Art kann der Kunde aus solchen Unterlagen oder Diskussionsbeiträgen dem Lieferanten und seinen Mitarbeitern gegenüber nicht geltend machen, es sei denn, sie hätten vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen Rechtspflichten verstoßen. Angeforderte Muster werden vom Lieferanten nach Aufwand berechnet.

### 4. Vertragsschluss

**4.1** Die Bestellung der Sache durch den Kunden gilt als verbindliches Vertragsangebot. Dieses gilt erst mit der Bestätigung durch den Lieferanten in Textform als angenommen.

**4.2** Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, ist der Lieferant berechtigt, das Vertragsangebot innerhalb von 5 Werktagen nach seinem Zugang beim Lieferanten anzunehmen. Maßgebend für den Inhalt des damit zustande gekommenen Vertrages ist der Text der Auftragsbestätigung. Der Kunde ist verpflichtet, diese in allen Teilen zu prüfen und etwaige Abweichungen unverzüglich in Textform zu rügen.



## 5. Liefer- und Leistungszeit, Leistungsverzögerung

**5.1** Liefer- und Leistungstermine/-fristen können verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden. Verbindlich ist eine Vereinbarung über Leistungszeiten nur dann, wenn der Lieferant dies ausdrücklich erklärt. In der Vereinbarung eines verbindlichen Liefertermins liegt kein Verzicht auf das Erfordernis der Nachfristsetzung gemäß § 323 BGB durch den Kunden, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wird.

**5.2** Sofern eine Leistung auf Abruf des Kunden erfolgt, ist der Kunde verpflichtet, den Abruf, unter konkreter Beschreibung der Leistung und Nennung des Leistungsdatums, mindestens vier Wochen vor Erbringung der Leistung in Textform beim Lieferanten anzuzeigen.

**5.3** Für die Rechtzeitigkeit der Leistungserbringung ist der Zeitpunkt der Aufgabe des Leistungsgegenstandes zum Transport oder die Mitteilung der Versandbereitschaft maßgeblich. Sofern der Lieferant die Leistung zum Fälligkeitszeitpunkt aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, nicht erbringen kann (Nichtverfügbarkeit der Leistung), wird er den Kunden hierüber unverzüglich informieren und gleichzeitig die voraussichtliche, neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, ist der Lieferant berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung des Kunden wird er unverzüglich erstatten. Als Fall der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gilt insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch den Zulieferer, wenn der Lieferant ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen hat, weder ihn noch seinen Zulieferer ein Verschulden trifft oder er im Einzelfall zur Beschaffung nicht verpflichtet ist. Die gesetzlichen Rechte des Kunden bei einer Nichtleistung zum Fälligkeitszeitpunkt bleiben hiervon unberührt.

**5.4** Der Lieferant ist ferner berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, wenn ihm vom Kunden nicht rechtzeitig die zur Leistungserbringung erforderlichen Unterlagen und Informationen zur Verfügung gestellt werden und eine dem Kunden hierfür gesetzte angemessene Nachfrist verstrichen ist.

**5.5** Der Lieferant ist zu Teilleistungen jederzeit berechtigt, es sei denn die Teilleistung ist für den Kunden nicht von Interesse. Der Lieferant ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag, einschließlich der Erbringung der Leistung, an einen Dritten zu übertragen.

**5.6** Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.

**5.7** Die Rechte des Kunden gem. Ziff. 10 dieser AGB und die gesetzlichen Rechte des Lieferanten bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (z. B. aufgrund Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt.

## 6. Lieferort, Gefahrübergang

**6.1** Die Lieferung erfolgt ab Firmensitz des Lieferanten, wo auch der Erfüllungsort ist. Auf Verlangen und Kosten des Kunden wird die Sache an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, ist der Lieferant berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) nach billigem Ermessen selbst zu bestimmen. Die Sendung wird vom Lieferanten (auf Wunsch des Kunden) gegen Transportschäden versichert.

**6.2** Bei Lieferung ohne Aufstellung oder Montage geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart ist, mit



Übergabe der Produkte an den Kunden, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt auf den Kunden über.

**6.3** Bei Lieferung mit Aufstellung oder Montage geht die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes mit Abnahme der Leistung, spätestens jedoch mit der Übernahme in Eigenbetrieb über.

**6.4** Die Gefahr bezüglich des Liefergegenstandes geht ferner auf den Kunden über, wenn dieser im Verzug der Annahme ist.

## 7. Preise

**7.1** Die Preise richten sich nach der Vereinbarung der Vertragsparteien; wurde hierzu keine Regelung getroffen gelten die in den aktuellen Preislisten des Lieferanten zum Zeitpunkt der Bestellung aufgeführten Preise. Festpreise bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform zwischen dem Lieferanten und dem Kunden.

**7.2** Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, sind alle Preise Nettopreise in EURO ab Lager. Beim Versandkauf (Ziff.6 Abs.1) trägt der Kunde die Transportkosten ab Lager und die Kosten der Transportversicherung. Sofern der Lieferant nicht die im Einzelfall tatsächlich entstandenen Transportkosten in Rechnung stellt, gilt eine Transportkostenpauschale (ausschließlich Transportversicherung) iHv. 19,00 EUR pro Bestellung als vereinbart. Etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe trägt der Kunde.

**7.3** Der Lieferant ist berechtigt, nach rechtzeitiger Benachrichtigung des Kunden und vor Ausführung der Leistung, den vereinbarten Preis in der Weise anzuheben, wie es aufgrund der allgemeinen, außerhalb der Kontrolle des Lieferanten stehenden Preisentwicklung erforderlich (wie etwa Wechselkursschwankungen, Währungsregularien,

Zolländerungen, Anstieg von Material- oder Herstellungskosten) oder aufgrund der Änderung von Lieferantenkosten notwendig ist.

**7.4** Sofern der Lieferant ohne Anerkennung einer Rechtspflicht aus Kulanz eine erbrachte Leistung zurücknimmt, hat der Lieferant Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 10% des Rechnungswertes der jeweiligen Leistung. Der Betrag ist zu reduzieren, wenn der Kunde nachweist, dass der tatsächliche Aufwand niedriger ist, als der Pauschalbetrag nach Satz 1.

**7.5** Preisangaben für Dienstleistungen, die gemäß Vereinbarung der Vertragsparteien auf Kosten des Kunden für den Lieferanten von Dritten im Unterauftrag abgewickelt werden, sind lediglich Richtpreise. In diesem Fall gelten die Preise und Bezugsbedingungen der jeweils ausführenden Unternehmen. Anfallende Versand-, Transport- und Versicherungskosten für diese Leistungen, die von Dritten im Unterauftrag ausgeführt werden, werden zusätzlich zu den für die Dienstleistungen angegebenen Kosten in Rechnung gestellt.

## 8. Zahlungsbedingungen

**8.1** Soweit nicht individualvertraglich etwas anderes vereinbart ist, hat der Kunde die Leistungen des Lieferanten nach deren Ausführung innerhalb von 14 Tagen ab dem Rechnungsdatum ohne Abzug zu bezahlen. Bei Verträgen mit einem Lieferwert von mehr als 500,00 EUR ist der Lieferant berechtigt, eine Anzahlung iHv 80% des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von zwei Wochen ab Rechnungsdatum. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlungen kommt es auf den Zeitpunkt des Geldeingangs bzw. der vorbehaltlosen Gutschrift auf dem Konto des Lieferanten an.

**8.2** Die Zahlung hat durch Überweisung an den Lieferanten zu erfolgen. Der Lieferant ist nicht verpflichtet, eine Zahlung durch Scheck oder



Wechsel zu akzeptieren; in jedem Fall erfolgt die Hingabe des Schecks oder Wechsels lediglich erfüllungshalber. Die Hingabe führt nicht zu einer Stundung der Forderung. Die mit der Verwertung eines Schecks oder Wechsels verbundenen Kosten gehen zu Lasten des Kunden. Erfolgen Zahlungen des Kunden mit Zahlungsmitteln, die sich der Kunde durch Diskontierung eines Akzeptantenwechsels beschafft hat, so erlischt der Zahlungsanspruch erst mit Einlösung des Wechsels durch den Kunden.

**8.3** Mit Ablauf der Zahlungsfristen gemäß Ziff. 8.1 kommt der Kunde in Verzug. Der Preis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Der Lieferant behält sich die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt der Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.

**8.4** Kosten für Sicherheitsleistungen, Letter of Credit bei Auslandsgeschäften o.ä. gehen zu Lasten des Kunden.

## 9. Zurückbehaltungsrechte, Aufrechnung, Abtretung und Rücktritt

**9.1** Der Lieferant ist berechtigt, bei Zahlungsrückständen des Kunden weitere Lieferungen von der vollständigen Beseitigung des Zahlungsrückstandes abhängig zu machen.

**9.2** Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, seine Leistung zu verweigern, wenn aufgrund eines nach Vertragsschluss eingetretenen Umstandes zu befürchten ist, dass die Gegenleistung des Kunden nicht vollständig und rechtzeitig zu erhalten ist, es sei denn, der Kunde bewirkt die Gegenleistung oder leistet ausreichende Sicherheit. Dies gilt insbesondere dann, wenn der Kreditversicherer des Lieferanten es nach Vertragsabschluss abgelehnt hat, den Kaufpreis für die Zahlung des Liefergegenstandes aus Bonitätsgründen des Kunden zu versichern oder dem Lie-

feranten Zwangsvollstreckungsmaßnahmen und/oder Scheck- bzw. Wechselproteste gegen den Kunden bekannt werden.

**9.3** Die Aufrechnung mit bestrittenen, nicht rechtskräftig festgestellten und nicht entscheidungsreifen Gegenforderungen des Kunden ist ausgeschlossen. Handelt der Kunde bei Abschluss des Vertrages in Ausübung seiner gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit, beeinflussen seine Mängelrüge weder Zahlungspflicht noch Fälligkeit und verzichtet er auf die Ausübung eines Leistungsverweigerungs- bzw. Zurückbehaltungsrechts, es sei denn, dem Lieferant bzw. dessen gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen fallen grobe Vertragsverletzungen zur Last oder die dem Leistungsverweigerungsrecht bzw. Zurückbehaltungsrecht zugrunde liegenden Gegenansprüche des Kunden sind unbestritten, rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Kunden, insbesondere gemäß Ziff. 10.7 dieser AGB, unberührt.

**9.4** Der Kunde ist nicht berechtigt, gegen den Lieferanten gerichtete Forderungen oder Rechte aus der Geschäftsverbindung ohne dessen Zustimmung an Dritte abzutreten oder auf Dritte zu übertragen. Das Gleiche gilt für unmittelbar kraft Gesetzes gegen den Lieferanten entstandene Forderungen und Rechte.

**9.5** Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass der Zahlungsanspruch des Lieferanten durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (z.B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so ist der Lieferant nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und - gegebenenfalls nach Fristsetzung - zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt (§ 321 BGB). Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), kann der Lieferant den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.



## 10. Gewährleistung

**10.1** Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Sondervorschriften bei Endlieferung der Sache an einen Verbraucher (Lieferantenregress gemäß §§ 478, 479 BGB). Rückgriffsansprüche gem. §§ 478, 479 BGB bestehen nur, sofern die Inanspruchnahme durch den Verbraucher berechtigt war und nur im gesetzlichen Umfang, nicht dagegen für nicht mit dem Lieferanten abgestimmte Kulanzregelungen und setzen die Beachtung eigener Pflichten des Rückgriffsberechtigten, insbesondere die Beachtung der Rügeobligationen, voraus.

**10.2** Soweit die Beschaffenheit der Leistung nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht (§ 434 Abs. 1 S 2 und 3 BGB). Für öffentliche Äußerungen Dritter (z.B. Werbeaussagen) übernimmt der Lieferant jedoch keine Haftung.

**10.3** Für Sachen, die nach Zeichnungen oder Spezifikationen des Kunden angefertigt worden sind, übernimmt der Lieferant nur eine Sachmängelhaftung auf spezifikationsgerechte Ausführung. Die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit bleibt unberührt.

**10.4** Eine Gewähr für eine bestimmte Lebensdauer der Sache, insbesondere unter erschwerten und vorher nicht bekannten Betriebsbedingungen, wird vom Lieferanten nicht übernommen. Der Lieferant steht nicht dafür ein, dass die Leistung in Verbindung mit anderen Sachen fehlerlos arbeitet.

**10.5** Soweit der Kunde Kaufmann ist, setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rüge-

pflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist dem Lieferanten hiervon unverzüglich Anzeige in Textform zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von 5 Arbeitstagen erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von 5 Arbeitstagen ab Lieferung in Textform anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt.

**10.6** Ist die gelieferte Sache mangelhaft, kann der Lieferant zunächst wählen, ob er Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leistet. Das Recht des Lieferanten, die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

**10.7** Der Lieferant ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

**10.8** Der Kunde hat dem Lieferanten die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die bestandene Sache zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben. Die Nacherfüllung beinhaltet weder den Ausbau der mangelhaften Sache noch den erneuten Einbau, wenn der Lieferant ursprünglich nicht zum Einbau verpflichtet war.

**10.9** Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten (nicht: Ausbau- und Einbaukosten), trägt der Lie-



ferant, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, kann der Lieferant die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.

**10.10** In dringenden Fällen, z. B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und vom Lieferanten Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme ist der Lieferant unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn der Lieferant berechtigt wäre, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

**10.11** Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

**10.12** Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 11 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

**10.13** Soweit keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen sind Mängelansprüche gegen den Lieferanten insbesondere in den folgenden Fällen ausgeschlossen:

- a) Der Kunde hat von einem Dritten Änderungen an der Leistung vornehmen lassen oder er hat die Leistung verarbeitet.
- b) Der Kunde missachtet bestimmte mit der Leistung verbundene Gebrauchsvorschriften des Lieferanten, insbesondere die beiliegenden oder aufgeklebten Verarbeitungs- und/oder Montageanleitungen, oder er benutzt Lieferantenfremde Zubehör- oder Ersatzteile im

Zusammenhang mit Leistungen des Lieferanten.

- c) Der Kunde setzt die Leistung nicht für die vertraglich vorausgesetzte Verwendung bzw. für die gewöhnliche Verwendung ein, montiert diese nicht einwandfrei oder nimmt die Leistung nicht ordnungsgemäß, unter Beachtung des jeweils aktuellen Stands von Wissenschaft und Technik, in Betrieb.
- d) Sachmängel beeinträchtigen den Wert oder die Gebrauchstauglichkeit nicht oder nur unwesentlich.

## 11. Haftung, Schadenshöhe

**11.1** Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, richten sich die Ansprüche des Kunden bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten durch den Lieferanten – insbesondere in den Fällen der Unmöglichkeit der Leistungserbringung und der Leistungsverzögerung – nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.

**11.2** Auf Schadensersatz haftet der Lieferant – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet der Lieferant nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung des Lieferanten jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

**11.3** Die sich aus Ziff. 11.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit der Lieferant einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Sache über-



nommen hat. Das gleiche gilt für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz.

**11.4** Wegen einer Pflichtverletzung, die nicht in einem Mangel besteht, kann der Kunde nur zurücktreten oder kündigen, wenn der Lieferant die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Ein freies Kündigungsrecht des Kunden (insbesondere gem. §§ 650, 648 BGB) wird ausgeschlossen. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Voraussetzungen und Rechtsfolgen.

## 12. Produkthaftung

**12.1** Bestehen in den Staaten, in denen der Kunde die Sache des Kunden weiterveräußern wird, im Vergleich zum deutschen Recht abweichende, insbesondere schärfere Produkthaftungs- bzw. Produktsicherungsvorschriften, so hat der Kunde den Lieferanten hierauf bei Auftragsabgabe hinzuweisen.

**12.2** In diesem Fall ist der Lieferant berechtigt, innerhalb eines Monats vom Vertrag zurückzutreten. Versäumt der Kunde diese Aufklärung, so kann der Lieferant binnen eines Monats, nachdem er von der entsprechenden Rechtslage erfahren hat, vom Vertrag zurücktreten.

**12.3** Der Kunde ist im letzteren Falle verpflichtet, den Lieferanten von Ansprüchen Dritter, die über die Leistungspflicht des Lieferanten, bei einem vergleichbaren Produkthaftungsfall in Deutschland hinausgehen, freizustellen. Dies gilt auch dann, wenn der Lieferant am Vertrag festhält.

## 13. Verjährung

**13.1** Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung, bei der Lieferung von Ersatzteilen sowie Dienstleistungen drei Monate ab Ablieferung bzw. Erbringung. Soweit eine Abnahme ver-

einbart ist, beginnt die Verjährung mit der Abnahme.

**13.2** Unberührt bleiben gesetzliche Sonderregelungen für dingliche Herausgabeansprüche Dritter (§ 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB), bei Arglist des Lieferanten (§ 438 Abs. 3 BGB) und für Ansprüche im Lieferantenregress bei Endlieferung an einen Verbraucher (§ 479 BGB).

**13.3** Die vorstehenden Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Sache beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben in jedem Fall unberührt. Ansonsten gelten für Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziff. 11 ausschließlich die gesetzlichen Verjährungsfristen.

## 14. Eigentumsvorbehalt

**14.1** Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen des Lieferanten aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behält sich dieser das Eigentum an den verkauften Sachen vor.

**14.2** Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat den Lieferanten unverzüglich in Textform zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die dem Lieferanten gehörenden Sachen erfolgen.

**14.3** Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist der Lieferant berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzu-



treten und die Sache auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, darf der Lieferant diese Rechte nur geltend machen, wenn er dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt hat oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

**14.4** Der Kunde ist befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Sachen im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung der gelieferten Sachen entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei der Lieferant als Hersteller gilt. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Sachen Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwirbt der Lieferant Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Sachen. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Sache.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Sache oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Kunde schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe des etwaigen Miteigentumsanteils des Lieferanten gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an den Lieferanten ab. Der Lieferant nimmt die Abtretung an. Die in Abs.2 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleibt der Kunde neben dem Lieferanten ermächtigt. Der Lieferant verpflichtet sich, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen dem Lieferanten gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber

der Fall, so kann der Lieferant verlangen, dass der Kunde ihm die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.

- d) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die Forderungen des Lieferanten um mehr als 10%, wird dieser auf Verlangen des Kunden Sicherheiten nach seiner Wahl freigeben.

## 15. Software

Software wird dem Kunden ausschließlich im Rahmen der jeweils geltenden EULA zur Verfügung gestellt. Deren Inhalt kann der Kunde jederzeit auf der Website des Lieferanten unter [www.spektra-dresden.de/rechtliches](http://www.spektra-dresden.de/rechtliches) einsehen.

## 16. Vertrauliche Informationen

**16.1** Wenn eine gesonderte Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitsvereinbarung besteht, ist diese wesentlicher Bestandteil des zwischen dem Lieferanten und dem Kunden bestehenden Vertrages. Für den Fall, dass keine solche gesonderte Vereinbarung besteht, gilt Folgendes: Alle Materialien, Sachen und/oder Software, die von dem Lieferanten hergestellt werden und die darin enthaltenen Informationen, die als vertraulich gekennzeichnet sind (mit Ausnahme von Informationen, die ausdrücklich zur Verbreitung in der Öffentlichkeit bestimmt sind oder aufgrund einer richterlichen oder sonstigen behördlichen Anordnung offen zu legen sind), gelten als Geschäftsgeheimnis im Sinne des Geschäftsgeheimnisgesetzes und werden vertraulich an den Kunden weitergegeben und sind von diesem mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns geheim zu halten, insbesondere durch angemessene Geheimhaltungsmaßnahmen vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Der Kunde darf solche Informationen nur an solche Arbeitnehmer oder Vertre-



ter weitergeben, die aufgrund ihrer vertraglichen Verpflichtungen gegenüber dem Kunden zur Wahrung von vertraulichen Informationen verpflichtet sind. Der Kunde wird alle vertraulichen Informationen unbefristet geheim halten.

**16.2** Soweit nicht nachweislich Geheimhaltungs- oder sonstige berechnigte Interessen des Kunden entgegenstehen, ist der Lieferant nach entsprechender Ankündigung berechnigt, die gelieferte Leistung im Unternehmen des Kunden zu besichtigen und Interessenten des Lieferanten zu zeigen.

## 17. Datenschutz

**17.1** Der Lieferant erhebt, verarbeitet und nutzt die Daten des Kunden, soweit dies für die Begründung, Durchführung oder Beendigung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine weitergehende Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Kundendaten erfolgt nur, soweit eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Kunde hierin eingewilligt hat.

**17.2** Der Lieferant ist berechnigt, die Kundendaten im erforderlichen Umfang an Dritte (insbesondere an dessen Partner) zu übermitteln, soweit dies zur Durchführung des Vertragsverhältnisses erforderlich ist. Eine Weitergabe der Kundendaten erfolgt im erforderlichen Umfang an das Transportunternehmen, Kreditunternehmen oder andere zur Erbringung der Dienstleistung oder Vertragsabwicklung eingesetzte Service-Dienste, soweit dies zur Lieferung der Sachen oder Zahlungsabwicklung notwendig ist.

**17.3** Diese Unternehmen dürfen die Kundendaten nur zur Auftragsabwicklung und nicht zu weiteren Zwecken nutzen. Für die Auslieferung von bestellten Sachen erhält das Partnerunternehmen den Namen/Firma des Kunden, dessen Anschrift, das Zeitfenster für die Zustellung sowie die Telefonnummer des Kunden, damit der Zusteller den Kunden bei Lieferschwierigkeiten erreichen kann.

**17.4** Bei dem Abschluss eines Kaufs zeigt der Lieferant dem Kunden an, ob ein Partnerunternehmen an dem Kauf beteiligt ist und damit Informationen über den Kauf an dieses Partnerunternehmen weitergegeben werden. Der Kunde weiß somit stets, welcher Partner an einem Vertrag beteiligt ist. Nähere Informationen findet der Kunde in den Allgemeinen Datenschutzhinweisen (ADH) des Lieferanten unter:

<https://www.spektra-dresden.com/de/rechtliches.html>

## 18. Gerichtsstand, anwendbares Recht

**18.1** Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche sich zwischen den Parteien aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten (einschließlich solcher aus Wechseln und Schecks) ist Dresden, soweit der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich rechtliches Sondervermögen ist oder der Kunde in der Bundesrepublik Deutschland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat oder seinen Gerichtsstand ins Ausland verlegt.

**18.2** Der Lieferant ist auch berechnigt, an dem für den Sitz des Kunden zuständigen Gericht zu klagen.

**18.3** Für alle vertraglichen und sonstigen Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

## 19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen AGB oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

Dresden, April 2020